

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

D. Dorf
Grabbepf. 7

Nr. 9	Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Februar	1952
-------	---	------

Inhalt

- Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
122. Anordnung. S. 83.
- Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
123. Bundeskanzler Dr. Adenauer zum Problem der stellenlosen älteren Angestellten. S. 83.
124. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Parkplätze. S. 84.
125. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 85.
126. Messungsgenehmigung. S. 85.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
127. Soforthilfeanträge. S. 85.
- Wirtschaft und Verkehr.**
128. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Solingen-Ohligs. S. 85.
129. Prüfung der Zuverlässigkeit bei der Erteilung von gewerblichen Genehmigungen. S. 85.
130. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 85.

- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
131. Fischerei-Schonzeit für die Regenbogenforelle (*Trutta iridea* W.Gibb.). S. 86.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
132. Schul- und Nachhilfeunterricht für verspätet eingeschulte Vertriebenen-Kinder aus russischen Lagern. S. 86.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
133. „Woche der Brüderlichkeit“ vom 9. bis 15. März 1952. S. 86.
- Bau- und Wohnungswesen.**
134. Verwaltung von Umstellungsgrundschulden. S. 87.
- Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.**
135. Prüfung von Krankenkassenangestellten. S. 87.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
136. Polizeiverordnung der Stadt M.Gladbach zur Änderung der Straßenpolizeiverordnung vom 1. 3. 1944 für den Umfang des Polizeibezirks M.Gladbach-Rheydt. S. 87.
137. Wegeeinzählung. S. 87.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennung. S. 87.

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

122. Anordnung.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.
IV B 2 — 592 — 111/52

Düsseldorf, den 8. Februar 1952.

Die Stadt Wuppertal hat auf Grund des Fluchtliniengesetzes gegen die Anlieger der Bundesstraße 7 im Stadtgebiet Wuppertal

1. Grundstück Wuppertal, Rudolf-Herzog-Str. 9a, Eigentümer Georg Helm in W.-Barmen, Parzelle Nr. 28, groß etwa 93 qm, eingetragen im Grundbuch von Barmen Bd. 211 Bl. 9670, nach dem Fluchtlinienplan vom Oktober 1950, förmlich festgestellt am 7. 8. 1951,

2. Grundstück Wuppertal, Höhne 94, Eigentümer Erben Dürholdt, Parzelle Nr. 26, groß etwa 362 qm, eingetragen im Grundbuch von Barmen Bd. 222 Bl. 10155, nach dem Fluchtlinienplan vom Oktober 1950, förmlich festgestellt am 7. 8. 1951,

das Enteignungsverfahren eingeleitet, um aus diesen Grundstücken den zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Bundesstraße 7 erforderlichen Grund und Boden zu erhalten.

Der Stadt Wuppertal wird hiermit die Genehmigung erteilt, auf dieses Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) anzuwenden.

Im Auftrage: Dr. Friede.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

123. Bundeskanzler Dr. Adenauer zum Problem der stellenlosen älteren Angestellten.

Der Regierungspräsident.

A 19.1

Düsseldorf, den 13. Februar 1952.

Im Wortlaut wird nachstehend ein Brief abgedruckt, den der Herr Bundeskanzler Dr. Adenauer nach Verhandlung mit dem Hauptvorstand der Deutschen Angestelltengewerkschaft an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gerichtet hat:

„Mit Sorge habe ich seit langem die Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmer und besonders der älteren Angestellten beobachtet. Zahlreiche Zuschriften, die mir fast täglich zuzingen, haben mir ein genaues Bild der Lage dieses Personenkreises vermittelt. Viele, wenn nicht die meisten von ihnen, sind durch die Kriegereignisse und durch die Vertreibung aus dem Osten in Not geraten. Besonders erschüttert hat mich die Tatsache, daß von langer Arbeitslosigkeit schon die Altersklassen vom 35. Lebensjahre ab betroffen sind. Unter ihnen befinden sich auch viele Frauen, die jetzt selbst Haupternährer ihrer Familie sind oder die wegen der Kriegsverluste die Aussicht verloren haben, in einer Ehe das Ziel ihres Lebens zu sehen. Bedrückt und hoffnungslos durch viele erfolglose Bemühungen um Arbeit werden sie neben der

materiellen Not oft durch die noch größere seelische Not gequält, daß sie nur wegen ihres Alters benachteiligt werden und überflüssig seien.

Ich kann es nicht verstehen, daß das Lebensalter eines vollarbeitsfähigen Menschen Anlaß sein kann, ihn von der Arbeit und damit von den Gütern des Lebens auszuschließen. Gerade im reiferen Alter vereinigen sich gute Berufskennnisse und reiche Lebenserfahrungen. Zuverlässigkeit und ernstes Streben zeichnen im besonderen Maße den reiferen Menschen aus. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich die Wirtschaft diese Erkenntnis bereits zu ihrem Vorteil zunutze gemacht.

Die Gott sei Dank stetige Aufwärtsentwicklung der deutschen Wirtschaft macht es möglich, und die soziale Not der Betroffenen erfordert es dringend, diese bisher brachliegenden erfahrenen Kräfte endlich werteschaffend anzusetzen.

Ich appelliere an die Verantwortlichkeit und das Gewissen aller Arbeitgeber unserer Wirtschaft und bitte die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, auf ihre Mitglieder dahin Einfluß zu nehmen, daß jeder Arbeitgeber bei Personaleinstellungen mehr als bisher an ältere Mitarbeiter denkt. Bei Einstellungen sollte nicht das Alter der Bewerber, sondern sollten die Berufskennnisse und die Lebenserfahrungen entscheidend sein, von denen man sich häufig nicht an Hand schriftlicher Bewerbungen, sondern erst durch den persönlichen Eindruck des Bewerbers überzeugen kann.

Ich habe den Herrn Bundesminister für Arbeit gebeten, auf die kommende Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sofort nach ihrer Errichtung einzuwirken, daß dem Ausbau der Vermittlungseinrichtungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Ich richte an alle Arbeitgeber die ernste Bitte, bereitwillig an der Lösung dieses schwierigen Problems mitzuwirken. Bei den Gewerkschaften und Betriebsräten der einzelnen Unternehmen werden Sie sicher Unterstützung finden.

Nach meiner Überzeugung bringt die Einstellung älterer Kräfte keinen Nachteil für das Unternehmen, weil ihre qualifizierte Arbeitsleistung sicher dem ihnen zustehenden Arbeitsentgelt entsprechen wird. Sie erwerben sich aber ein Verdienst um die Allgemeinheit und um den sozialen Frieden, wenn Sie mit dazu beitragen, diesen wertvollen und unverschuldet in Not geratenen Menschen Arbeit und Brot zu geben.

gez. Adenauer."

Bonn, den 15. Dezember 1951.

Zur Beseitigung der Not der stellenlosen älteren Angestellten empfehle ich, sich ebenfalls für den gleichen sozialen Gedanken und für entsprechende Hilfeleistung einzusetzen.

Baurichter.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

124. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Parkplätze.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/1—1/438

Düsseldorf, den 14. Februar 1952.

Das Bedürfnis zur Beschaffung von öffentlichen Parkplätzen ist aus der Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs entstanden. Die Anlage von besonderen

Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge in den verkehrsreichen Gebieten der Stadtkerne zählt zu den allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Gemeinden, die — ebenso wie der Ausbau von Straßen und Brücken sowie die Anlage von Fußgänger- und Radfahrwegen — aus eigenen Mitteln zu finanzieren sind. Ob die Deckung der Kosten der erstmaligen Anlage eines öffentlichen Parkplatzes aus ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsmitteln erfolgen soll, richtet sich nach der Höhe der Aufwendungen und der Finanzlage der Gemeinde; die Entscheidung darüber hat der Rat der Gemeinde nach eigenem Ermessen zu treffen.

Zur Deckung der Ausgaben für die öffentlichen Parkplätze können die Gemeinden gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes von den Benutzern der Parkplätze, denen tatsächlich der Vorteil daraus entsteht, Gebühren erheben. Eine Heranziehung der Grundstückseigentümer der benachbarten Gemeindeteile zu einer Grundsteuerbelastung für öffentliche Parkplätze ist dagegen im Hinblick auf die regelmäßige Zusammensetzung des für die Parkplatzbenutzung in Betracht kommenden Kreises von Kraftfahrzeugbesitzern nicht vertretbar. Ständige Benutzer der Parkplätze werden in erster Linie die Kraftfahrzeugbesitzer sein, die in der Nähe der Parkplätze Geschäftsräume unterhalten und dort über keinen eigenen Abstellplatz verfügen. Der überwiegende Teil der Benutzer wird sich jedoch aus auswärtigen Kraftfahrzeugbesitzern zusammensetzen, die sich in der Nähe des Parkplatzes kurzfristig aufhalten. Der Anteil der Grundstückseigentümer der benachbarten Gemeindeteile unter den Benutzern öffentlicher Parkplätze dürfte dagegen — zumindest auf die Dauer gesehen — gering sein, da die kraftfahrzeugbesitzenden Hauseigentümer nach und nach zum Einbau von Garagen in ihren Häusern übergehen oder aber ihre Kraftwagen in Mietgaragen abstellen. Im übrigen ist zu bedenken, daß nicht jeder Kraftwagenhalter Grundstückseigentümer ist.

Die Höhe der Parkplatzgebühren kann so bemessen werden, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden. Zu den Unterhaltungskosten zählen gegebenenfalls auch die Löhne der zur Bewachung der geparkten Fahrzeuge eingestellten Wächter. Sofern eine Gemeinde von dem Recht zur Erhebung von Parkplatzgebühren Gebrauch macht, sind diese Gebühren im gesamten Gemeindebezirk einheitlich festzusetzen; es bestehen aber keine Bedenken, daß in den Gebührentarifen der Großstädte zwischen Parkplätzen im Stadtkern und in den Vororten unterschieden wird. Falls die Anlage von Parkplätzen in den Stadtkernen im Einzelfall außergewöhnlich hohe Kosten verursacht, geht es jedoch nicht an, die Herstellungskosten in vollem Umfang auf den Kreis der Benutzer im Wege der Gebührenerhebung umzulegen. In solchen Fällen sind Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde zu leisten, damit der mit der Anlage des Parkplatzes beabsichtigte Zweck nicht verfehlt wird. Inwieweit die Grundgebühr für die Benutzung des Parkplatzes mit der Gebühr für eine Bewachung des geparkten Fahrzeugs vereinigt werden kann, ist örtlich zu entscheiden. Für die Bemessung der Parkplatzgebühren gelten im übrigen die Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Innenministers vom 3. 4. 1950 (MBI. NW. S. 340).

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

125. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 55 — 141

Düsseldorf, den 19. Februar 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Offenlegungsfrist Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich						
88	Grevenbroich	Kelzenberg	Kelzenberg	1. 3. 52	31. 3. 52	1. 4. 52

Im Auftrage: Wirths.

126. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 16. Februar 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinz N i g g e m a n n, Mülheim (Ruhr), Viktoriastr. 9, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Inneren vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst J a h n ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1953 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

127. Soforthilfeanträge.

Der Regierungspräsident.
LA 10.00

Düsseldorf, den 16. Februar 1952.

Der Herr Finanzminister hat durch RdErl. vom 6. 2. 1952 — I E 2 (LfS) Tgb.-Nr. 99143 — gebeten, den Ämtern für Soforthilfe nachstehendes bekanntzugeben:

„In letzter Zeit habe ich häufig festgestellt, daß Unterhaltshilfeempfänger die Veränderung ihrer Einkommensverhältnisse den Ämtern für Soforthilfe nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, obwohl im Unterhaltshilfeantrag und im Vorbescheid auf die Verpflichtung zu dieser Mitteilung hingewiesen worden ist. In besonders krassen Fällen habe ich die Ämter angewiesen, Strafanzeige wegen Betruges zu erstatten.

In letzter Zeit sind vielfach Freisprüche erfolgt mit der Begründung, dem Angeklagten sei ein vorläufiges Handeln nicht nachzuweisen. Die Gerichte machen vor allem bei älteren Personen geltend, daß diese die umfangreichen Antragsformulare bzw. Vorbescheide nicht eingehend durchlesen, so daß sie sich der Verpflichtung, die Veränderung ihrer Einkommensverhältnisse mitzuteilen, nicht bewußt sind.

Ich bitte, die Ämter für Soforthilfe zu veranlassen, die entsprechenden Stellen auf dem Antragsformular und dem Vorbescheid rot zu unterstreichen bzw. rot zu kennzeichnen.“

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

128. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Solingen-Ohligs.

Der Regierungspräsident.
IV/G.30. 32

Düsseldorf, den 8. Februar 1952.

In dem Verzeichnis für die im Stadtgebiet Solingen 1952 stattfindenden Märkte und Kirmessen ist unter Solingen, Ortsteil Ohligs, die St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Solingen-Ohligs einzutragen.

Das vorstehende Schützenfest der o. a. Schützenbruderschaft wird im Jahre 1952 am vierten Sonntag im August (vier Tage) abgehalten, beginnend am Samstag vor dem vierten Sonntag im August.

Im Auftrage: Patzschke.

129. Prüfung der Zuverlässigkeit bei der Erteilung von gewerberechtlichen Genehmigungen.

Der Regierungspräsident.
IV/G. 1.12.0

Düsseldorf, den 23. Februar 1952.

Nach Ziffer II 1 e des Runderlasses Nr. 12/50 des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 7. 1950 (MBl. NW. S. 645 ff.) ist die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers in der Regel durch einen Strafregisterauszug festzustellen. Es ist nun ein Fall bekanntgeworden, bei dem die Nichtanforderung eines Strafregisterauszuges schwerwiegende Folgen gehabt hat. Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr hat daher mit Erlaß vom 13. 2. 1952 — III/7 — 271—37 b — unter Abänderung des obengenannten Runderlasses bestimmt, daß der Strafregisterauszug des Antragstellers bei j e d e m Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einzuholen ist.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

130. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Barmen des Stadtkreises Wuppertal für den Ausbau der Bundesstraße 7 (hier: Grundstücke Rudolf-Herzog-Str. 9a und Höhne 94) hat die Stadt Wuppertal den

Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 12. 3. 1952, 13 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Wuppertal in Wuppertal-Barmen (ehem. Polizeipräsidium).

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 19. Februar 1952.

Der Enteignungskommissar:

Ent 53.54/51.

Neufang.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

131. Fischerei-Schonzeit für die Regenbogenforelle (*Trutta iridea* W.Gibb.).

Der Regierungspräsident.

III. L. 21.07 E.K. 179/51

Düsseldorf, den 4. Februar 1952.

Auf Grund des § 17 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. 3. 1917 in der Fassung der Polizeiverordnung über Schonzeiten und Mindestmaße vom 24. 9. 1939 (LwRMBl. S. 1123) wird für die Regenbogenforelle (*Trutta iridea* W.Gibb.)

im Regierungsbezirk Düsseldorf für alle offenen Gewässer eine Schonzeit vom 1. 3. bis einschließlich 30. 4. des Jahres festgesetzt.

Im Auftrage: Pohl.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

132. Schul- und Nachhilfeunterricht für verspätet eingeschulte Vertriebenen-Kinder aus russischen Lagern.

Der Regierungspräsident.

-S- 1.0. Rei/Ma.

Düsseldorf, den 19. Februar 1952.

In einer Gemeinde des hiesigen Regierungsbezirks kamen mehrere deutsche Flüchtlingskinder aus russischen Lagern im Alter bis zu 12 Jahren an, die bis dahin noch keine Gelegenheit gehabt hatten, eine Schule zu besuchen. Es ergab sich die Notwendigkeit, diese Kinder durch privaten Unterricht so zu fördern, daß sie demnächst in eine ihrem Alter in etwa entsprechende Volksschulklasse eingeschult werden können. Auf eine Anfrage wegen der Bezahlung des privaten Unterrichts hat der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11. 1. 1952 — III A 1/KFH/50 — folgendermaßen Stellung genommen:

„Eine geordnete Schulausbildung ist die Grundlage dafür, daß der Jugendliche zu selbständiger Erwerbsbefähigung herangeführt werden kann. Daraus, daß mit Erlaß des Bundesinnen- und -finanzministers vom 14. 12. 1950 (Gem.MinBl. S. 145) die Ermöglichung einer Berufsausbildung in weit-

gehendem Maße als Aufgabe der öffentlichen Fürsorge anerkannt wird, ergibt sich zwangsläufig, daß auch Kosten für die Vorbereitung zur Berufsausbildung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe übernommen werden können, wenn einwandfrei feststeht, daß der ordnungsmäßige Schulbesuch durch die Auswirkungen des Krieges unmöglich war und die bestehenden Bildungsmängel im Einzelfall auf diesen Umstand zurückzuführen sind.

Ich weise vor allem darauf hin, daß in Espelkamp geschlossene Schulungskurse für solche Jugendlichen durchgeführt werden, die erst jetzt aus Lagern entlassen worden sind und wegen ihres fortgeschrittenen Alters nicht mehr in die niedrigen Klassen eingereiht werden können, in die sie ihrem Wissensstand nach eingestuft werden müßten.

In vereinzelt Fällen ist auch bereits die Genehmigung erteilt worden, Kosten für Nachhilfeunterricht in Form von Privatstunden zu verrechnen. Voraussetzung dafür ist, daß in jedem Fall durch die zuständige Schulbehörde bestätigt wird, daß ein regulärer Schulbesuch im Interesse des Jugendlichen selbst sowie der Schule nicht mehr verlangt werden kann und außerdem der Nachhilfeunterricht innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes konzentriert durchgeführt wird. Zweifelsfälle dieser Art bitte ich zur Entscheidung hierher zu leiten. Dabei wäre die Zahl der Stunden und die Verteilung des Unterrichts durch den Leiter der Schule festzusetzen, die zur Aufnahme des Jugendlichen in Frage käme.

In jedem Falle muß natürlich Hilfsbedürftigkeit vorliegen, d. h. es muß nachgewiesen werden, daß die Eltern nicht in der Lage sind, diese zusätzlichen Aufwendungen neben dem laufenden Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.“

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

133. „Woche der Brüderlichkeit“ vom 9. bis 15. März 1952.

Der Regierungspräsident.

— II U —

Düsseldorf, den 19. Februar 1952.

In der Woche vom 9. bis 15. 3. wird im ganzen Bundesgebiet die „Woche der Brüderlichkeit“ durchgeführt. Sie soll dem Gedanken der Verbundenheit der Menschen über Nation, Rasse und Konfessionen hinaus gelten und zu Toleranz und Zusammenarbeit aufrufen. Die Woche wird mit einer Rundfunkansprache des Herrn Bundespräsidenten eingeleitet; öffentliche Veranstaltungen sind in vielen Städten vorgesehen.

Auf Veranlassung der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich, Lehrer und Schüler der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen nachdrücklich auf diese Woche hinzuweisen und sie anzuregen, in dieser Woche mehr als sonst den Gedanken der Verbundenheit aller Menschen in den Mittelpunkt der Unterrichts zu stellen. Auch empfehle ich den Lehrern und den älteren Schülern die Teilnahme an den örtlichen Veranstaltungen.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

134. Verwaltung von Umstellungsgrundschulden.

Der Regierungspräsident.

W (WV) 26.00 — VI —

Düsseldorf, den 13. Februar 1952.

Im Ministerialblatt 1952, Seite 134, ist der Rund-erlaß des Herrn Finanzministers NRW Nr. 1/52 vom 21. 1. 1952 — WA 1805 — 20028/52 I D 3 — in o. a. Angelegenheit veröffentlicht worden. Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich bereits jetzt darauf hin, daß voraussichtlich die Vorlage von Anträgen auf Bewilligung des Rangrücktritts von Umstellungsgrundschulden zugunsten eigener Grundpfandrechte an die Oberfinanzdirektionen gemäß A I (6) des Erlasses vom 21. 1. 1952 für Landesbehörden sowie für die Gemeinden wegfällt. Ein diesbezüglicher Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau wird in Kürze ergehen.

Im Auftrage: Liedhegener.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände (außer Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) des Bezirks.

Bekanntmachungen des Obergesamtsamtes

135. Prüfung der Krankenkassenangestellten.

Der Direktor des Obergesamtsamtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Krankenkassenangestellte für den Reg.-Bezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 14. Februar 1952.

Es ist beabsichtigt, im Laufe des Monats Mai 1952 beim hiesigen OVA wieder mit der Prüfung der Krankenkassenangestellten zur Feststellung der Befähigung für den mittleren und gehobenen Dienst zu beginnen.

Ich setze daher gemäß § 6 Ziffer 1 der vorläufigen Prüfungsordnung vom 12. 11. 1947 die Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge zu diesen Prüfungen auf den 15. 4. und 15. 9. 1952 fest. Für Prüflinge, die die Prüfung wiederholen, wird auf § 5 Ziffer 1 der vorl. Prüfungsordnung hingewiesen.

Ich bitte, die in Frage kommenden Angestellten, die an diesen Prüfungen teilnehmen wollen und die Voraussetzungen erfüllen, zur Einreichung der Zulassungsanträge zu veranlassen. Insbesondere weise ich noch auf § 6 Ziffer 3 der vorl. Prüfungsordnung hin und bitte, bestimmungsgemäß zu verfahren.

Im Auftrage: Dr. Rödiger.

An die Orts-, Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen und deren Verbände des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Polizeiverordnung

der Stadt M.Gladbach zur Änderung der Straßenpolizeiverordnung vom 1. 3. 1944 für den Umfang des Polizeibezirks M.Gladbach-Rheydt.

Auf Grund des § 14, der §§ 24 ff., 37 und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) hat der Rat der Stadt M.Gladbach in der Sitzung am 12. 12. 1951 gemäß § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (Amtsblatt der Militärregierung, britisches Kontrollgebiet Nr. 7 S. 127) in der heute geltenden Fassung für das Stadtgebiet M.Gladbach folgende Polizeiverordnung zur Änderung der Allgemeinen Straßenpolizeiverordnung für den Umfang

des Polizeibezirks M.Gladbach-Rheydt (Straßenpolizeiverordnung) erlassen:

§ 1

Der Abs. 2 des § 18 erhält folgende Fassung:

2. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind im Stadtkreis M.Gladbach jedoch verboten:

a) in folgenden Straßen:

1. Hindenburgstraße, 3. Friedrichstraße,
2. Bismarckstraße, 4. Eickener Straße,

b) ferner in folgenden in die vorgenannten Straßen einmündenden Nebenstraßen in einer Entfernung von 100 m von der Häuserfluchtlinie der unter 1. bis 4. genannten Straßen:

Kapuzinerstraße, Sittardstraße,
An der Stadtmauer, Regentenstraße,
Wallstraße, Lambertsstraße,
Abteistraße, Wilhelmstraße,
Croons-Allee, Postgasse,
Steggesstraße, Königstraße,
Albertusstraße, Bellstiege,
Stephanstraße, Margarethenstraße,
Franz-Gielen-Straße, Marienstraße,
Goebenstraße, Kaiserstraße,
Schillerstraße, Goethestraße,
Humboldtstraße, Marienkirchstraße,
Steinmetzstraße, Mathiasstraße,
Kaiserstraße,

c) auf folgenden Plätzen:

Alter Markt, Schillerplatz,
Bismarckplatz, Kaiserplatz.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und verliert mit dem Ablauf der Straßenpolizeiverordnung vom 1. 3. 1944 am 31. 12. 1953 ihre Gültigkeit.

M.Gladbach, den 8. Februar 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt.

Oberbürgermeister. Deling,
I. V.: Engels, Ratsherr.
Bürgermeister.

137. Wegeeinzug.

Die Weingartstraße soll auf der Strecke zwischen Schillerstraße und der Straße An der Obererft zum Teil aufgehoben und für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Bekanntgabe beginnt, beim Vermessungs- und Planungsamt Neuß, Rathaus, Zimmer 162, schriftlich geltend zu machen. Der Plan über den einzuziehenden Straßenteil kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Neuß, den 18. Februar 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde Neuß:

Frings, Knümann,
Oberbürgermeister. Stadtverordneter.

Personalmeldungen der Bezirksregierung

Düsseldorf

E r n e n n u n g : Regierungsrat Dr. Ernst Dundalek zum Oberregierungsrat.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 30 Pf, Preis der Belegblätter und einzelner Nummern: 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf für jede Nummer. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter, Bestellungen einzelner Nummern an die Amtsblattstelle der Regierung zu richten.

